

Satzung des Vereins Sportschulzentrum Liebertwolkwitz

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 19. Dezember 2007 gegründete Verein führt den Namen „Sportschulzentrum Liebertwolkwitz“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Sachsen e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits-, Seniorensport im Allgemeinen in Form von Wettkämpfen, Training und Kursen sowie durch die Mittelbeschaffung und Weiterleitung an die Grundschule Liebertwolkwitz zur Förderung des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
6. Er tritt insbesondere für die Förderung und Ausübung von Kinder- und Jugendsport der Sportbetonten Schule Liebertwolkwitz ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder im Verein sind:

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr
- c) Ehrenmitglieder
- d) passive Mitglieder

§ 4 Gliederung des Sportschulzentrums

4.1. Der Verein gliedert sich in die Bereiche:

1. Förderung des (Tipp vom Finanzamt) Schulprofilsports der Sportbetonten Schule Liebertwolkwitz mit Fußball, Hockey, Leichtathletik, Turnen, Reiten, Ski, Tischtennis
2. Kinder/Jugendsport mit den Untergruppen Kinderturnclub, Sportgymnastik, Tanzen , Breakdance
3. Kinder/ Jugendsport Rückschlagspiele mit den Untergruppen Tischtennis, Tennis, Badminton
4. Kinder/ Jugendsport mit den Untergruppen Sportreiten und Voltigieren

5. Kinder/ Jugendsport mit den Untergruppen Ski, Skiroller und Speedskating, Alpin-Ski
 6. Kinder/ Jugendsport Schwimmen
 7. Breitensport sowie allgemeiner Sport für Vorschüler, Erwachsene und Senioren
- 4.2. Der Sportbetrieb wird im Wahlpflichtunterricht der Sportbetonten Schule Liebertwolkwitz.
- 4.3. Eine Ausweitung auf andere Sportarten ist auf Antrag möglich und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- 4.4. Die sportlichen Bereiche, die Verwaltung des Vereins und die finanziellen Angelegenheiten werden durch die Geschäftsleitung geregelt.
- 4.5. Der Vorstand setzt die Geschäftsleitung ein, kontrolliert sie und gibt die Ziele für das wirtschaftliche Handeln vor.
- 4.6. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten des Vereins.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen, alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können von dem Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse.

- b) Wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- c) Wegen unehrenhafter Handlungen.
- d) Wegen Beitragsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.

2. Maßregelungen sind:

- a) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- b) Ausschluss aus dem Verein

3. Zur Verhandlung der Maßregel im Vorstand ist das betroffene Mitglied vorher zu hören. Das Mitglied ist vor der Sitzung über Art und Inhalt des Verstoßes schriftlich unter Einhaltung einer Mindestfrist 10 Tagen zu unterrichten. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen zuzusenden.

4. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Präsident
- d) der Schatzmeister

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte der Geschäftsleitung und des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten (Tipp vom SSB, da der Präsident laut der vorliegenden Satzung nicht haftbar für seine Tätigkeiten gemacht werden kann, muss er auch nicht entlastet werden)
- e) Wahl des Schatzmeisters
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Satzungsänderungen
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 14
- k) Festlegung der Höhe des Jahresgeldes des Präsidenten
- l) Auflösung des Vereins
- m) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen

liegen. Jedes Mitglied kann bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen 1 Woche vor der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich und schriftlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

8. Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Jedes Mitglied besitzt ein Stimm- bzw. Wahlrecht.

2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, bei Minderjährigen bis 14 Jahren wird das Stimmrecht durch einen Personensorgeberechtigten ausgeübt.

3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus gleichberechtigt agierenden volljährigen und geschäftsfähigen Personen.

2. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, dazu erlässt er Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind, die nicht im Widerspruch zu dieser stehen dürfen.

3. Der Vorstand kann durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen und als besondere Vertretung gemäß § 30 BGB beauftragen. Die Geschäftsführung ist in ihrer Tätigkeit an die Satzung, die allgemeinen Richtlinien und die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet über eine finanzielle Entschädigung der Geschäftsführung.

4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

5. Der Verein wird von den Vorstandsmitgliedern vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind im Sinne des § 26 BGB nach außen jeweils allein vertretungsberechtigt.

6. Die Mitglieder des Vorstands werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einen durch sie beauftragten Moderator geleitet. Von den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied besitzt ein Stimm- bzw. Wahlrecht.
9. Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden.

§ 12 Präsident

1. Der Präsident repräsentiert den Verein nach außen.
2. Der Präsident nimmt an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teil und berät den Vorstand.

§ 13 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist Beisitzer des Vorstandes. Er berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten der Finanzen.
2. Der Schatzmeister nimmt an den Vorstandssitzungen als Beisitzer teil und berät den Vorstand.

§ 14 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und richten ihre Beitragspflicht nach eigenem Ermessen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des Vorstandes geeignete Personen zur Kassenprüfung ein, die nicht der Geschäftsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/ Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigende Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports in Sachsen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Dezember 2007 von der Mitgliederversammlung des Sportschulzentrums Liebertwolkwitz beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.